

KAPITEL 5 - *Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 8 - Artikel XI.75/11 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Juli 2018, wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnte Mitglieder unterliegen nur den Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen, die in Bezug auf andere Regeln als die in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen erwähnten Regeln Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen.

Der König kann festlegen, auf welche Weise bekannt gemacht wird, welche der Regeln der in Absatz 1 erwähnten Ordnungen und Regelungen auf die in Artikel XI.75/5 § 1 Absatz 2 erwähnten Mitglieder angewandt werden.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. August 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P. -Y. DERMAGNE

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/006204]

28 NOVEMBER 2021. — *Wet tot omzetting van Richtlijn (EU) 2019/633 van het Europees Parlement en de Raad van 17 april 2019 inzake oneerlijke handelspraktijken in de relaties tussen ondernemingen in de landbouw- en voedselvoorzieningsketen en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 november 2021 tot omzetting van Richtlijn (EU) 2019/633 van het Europees Parlement en de Raad van 17 april 2019 inzake oneerlijke handelspraktijken in de relaties tussen ondernemingen in de landbouw- en voedselvoorzieningsketen en tot wijziging van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 15 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/006204]

28 NOVEMBRE 2021. — *Loi transposant la directive (UE) 2019/633 du Parlement européen et du Conseil du 17 avril 2019 sur les pratiques commerciales déloyales dans les relations interentreprises au sein de la chaîne d’approvisionnement agricole et alimentaire et modifiant le Code de droit économique. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 novembre 2021 transposant la directive (UE) 2019/633 du Parlement européen et du Conseil du 17 avril 2019 sur les pratiques commerciales déloyales dans les relations interentreprises au sein de la chaîne d’approvisionnement agricole et alimentaire et modifiant le Code de droit économique (*Moniteur belge* du 15 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/006204]

28. NOVEMBER 2021 — *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches — Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

28. NOVEMBER 2021 — *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette um.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches**Abschnitt 1 — Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 2 - In Buch I Titel 2 Kapitel 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Artikel I.8/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. I.8/1 - Unbeschadet des Artikels I.8, die Nummern 4 und 20 ausgenommen, gelten für Buch VI Titel 4 Kapitel 2 Abschnitt 4 folgende Begriffsbestimmungen:

1. Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse: Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, und Erzeugnisse, die nicht in dem erwähnten Anhang aufgeführt sind, jedoch aus dort aufgeführten Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet werden,

2. Käufer: natürliche oder juristische Personen, unabhängig vom Niederlassungsort dieser Personen, oder Behörden in der Union, die Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse erwerben; der Begriff "Käufer" kann auch eine Gruppe solcher natürlicher und juristischer Personen, Behörden einbegriffen, bezeichnen,

3. Behörde: nationale, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen,

4. Lieferant: landwirtschaftliche Erzeuger oder natürliche oder juristische Personen, unabhängig von ihrem Niederlassungsort, die Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse verkaufen; der Begriff "Lieferant" kann auch eine Gruppe solcher landwirtschaftlicher Erzeuger oder eine Gruppe solcher natürlicher und juristischer Personen wie Erzeugerorganisationen, Lieferantorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen umfassen."

Art. 3 - Artikel I.20 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. Juli 2013 und abgeändert durch die Gesetze vom 1. Dezember 2016 und 15. April 2018, wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. Beschwerdeführer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette: Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, Erzeugerorganisationen, Lieferantorganisationen, Organisationen, bei denen ein Erzeuger oder Lieferant Mitglied ist, Vereinigungen von Organisationen, bei denen ein Lieferant Mitglied ist, und andere Organisationen mit einem berechtigten Interesse zur Vertretung von Lieferanten, vorausgesetzt, diese Organisationen sind unabhängige juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die es mit einem Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu tun haben, der im Verdacht steht, gegen die in Artikel XV.83 Nr.15/1 erwähnten Bestimmungen zu verstoßen."

Abschnitt 2 — Abänderungen von Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 4 - In Buch VI Titel 4 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird ein Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*Abschnitt 4* - Unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette".

Art. 5 - In Abschnitt 4, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel VI.109/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VI.109/4 - Unbeschadet der Anwendung von Titel 3/1 des vorliegenden Buches und der Abschnitte 1 bis 3 des vorliegenden Kapitels sind die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes auf Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette anwendbar zwischen Käufern einerseits und Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 000 000 EUR andererseits.

Der in Absatz 1 erwähnte Jahresumsatz der Lieferanten ist gemäß den einschlägigen Teilen des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen und insbesondere gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 dieses Anhangs zu verstehen, einschließlich der Begriffsbestimmungen für "eigenständiges Unternehmen", "Partnerunternehmen" und "verbundenes Unternehmen" und anderer Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresumsatz.

Der in Absatz 1 erwähnte maximale Jahresumsatz gilt nicht für Erzeugerorganisationen, die aufgrund des Artikels 152 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 anerkannt sind, und für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die aufgrund des Artikels 156 derselben Verordnung anerkannt sind.

Vorliegender Abschnitt gilt für Verkäufe, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in Belgien ansässig sind."

Art. 6 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel VI.109/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VI.109/5 - Folgende Marktpraktiken sind unlauter und gemäß Artikel VI.109/8 verboten:

1. Der Käufer bezahlt den Lieferanten:

a) wenn die Liefervereinbarung eine regelmäßige Lieferung von Erzeugnissen festlegt, mehr als dreißig Tage nach Ablauf des vereinbarten Lieferzeitraums von höchstens einem Monat, in dem Lieferungen erfolgt sind, oder mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags für diesen Lieferzeitraum, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist,

b) wenn die Liefervereinbarung keine regelmäßige Lieferung von Erzeugnissen festlegt, mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Lieferung oder mehr als dreißig Tage nach dem Tag der Festlegung des zu zahlenden Betrags, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der spätere ist.

Legt der Käufer den zu zahlenden Betrag fest:

- beginnt die in Buchstabe a) erwähnte Zahlungsfrist mit dem Ende des vereinbarten Lieferzeitraums, in dem Lieferungen erfolgt sind, und

- beginnt die in Buchstabe b) erwähnte Zahlungsfrist mit dem Tag der Lieferung.

Vorliegende Bestimmung gilt unbeschadet:

- der Folgen von Zahlungsverzug und der Rechtsbehelfe gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr,

- der Möglichkeit eines Käufers oder Lieferanten, eine Wertaufteilungsklausel gemäß Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 zu vereinbaren.

Das Verbot gemäß vorliegender Bestimmung gilt nicht für Zahlungen:

- eines Käufers an einen Lieferanten, wenn diese Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms gemäß Artikel 23 der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geleistet werden,
- von öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste im Sinne des Artikels 4 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr anbieten,
- im Rahmen von Liefervereinbarungen zwischen Lieferanten von Trauben oder Most für die Weinerzeugung und deren unmittelbaren Käufern, sofern:

i) die spezifischen Zahlungsbedingungen für Verkäufe in den Musterverträgen enthalten sind, die gemäß Artikel 164 der vorerwähnten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor dem 1. Januar 2019 von den Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben wurden, und diese Ausdehnung der Musterverträge von den Mitgliedstaaten ab dem genannten Tag ohne wesentliche Änderungen der Zahlungsbedingungen zum Nachteil von Lieferanten von Trauben oder Most erneuert wird und

ii) die Liefervereinbarungen zwischen Lieferanten von Trauben oder Most für die Weinerzeugung und deren unmittelbaren Käufern mehrjährige Verträge sind oder zu mehrjährigen Verträgen werden.

2. Der Käufer storniert die Bestellung von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen so kurzfristig, dass von einem Lieferanten nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass er eine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse findet. Eine Frist von weniger als dreißig Tagen gilt in jedem Fall als kurzfristig.

Der König kann für Sektoren, die Er bestimmt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft, Mittelstand und Landwirtschaft zuständigen Minister eine kürzere Frist als dreißig Tage festsetzen.

3. Der Käufer ändert einseitig die Bedingungen einer Liefervereinbarung für Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse in Bezug auf Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen, Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen oder Preise oder im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen, soweit diese ausdrücklich in Artikel VI.109/6 erwähnt werden.

4. Der Käufer verlangt vom Lieferanten Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen des Lieferanten stehen.

5. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Qualitätsminderung oder den Verlust von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen oder beides bezahlt, die in den Räumlichkeiten des Käufers auftreten oder nachdem der Besitz auf den Käufer übergegangen ist, wenn die Qualitätsminderung oder der Verlust nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht werden.

6. Der Käufer verweigert die schriftliche Bestätigung der Bedingungen einer Liefervereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten, für die der Lieferant eine schriftliche Bestätigung verlangt hat.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Liefervereinbarung sich auf Erzeugnisse bezieht, die von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation einschließlich einer Genossenschaft an die Erzeugerorganisation, der der Lieferant angehört, geliefert werden sollen, wenn die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den Bedingungen der Liefervereinbarung.

7. Der Käufer erwirbt oder nutzt Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten rechtswidrig im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder legt diese rechtswidrig im Sinne dieses Gesetzes offen.

8. Der Käufer droht dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art an oder ergreift gegen ihn derartige Maßnahmen, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend macht, auch indem er bei den Durchsetzungsbehörden Beschwerde einreicht oder bei einer Ermittlung mit den Durchsetzungsbehörden zusammenarbeitet.

9. Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Entschädigung für die Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten, obwohl weder fahrlässig noch vorsätzlich ein Verschulden des Lieferanten vorliegt."

Art. 7 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel VI.109/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VI.109/6 - Folgende Marktpraktiken gelten als unlauter, es sei denn, sie sind zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder in einer Folgevereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart worden:

1. Der Käufer schickt nicht verkaufte Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse an den Lieferanten zurück, ohne für diese nicht verkauften Erzeugnisse oder für die Beseitigung dieser Erzeugnisse zu bezahlen.

2. Vom Lieferanten wird eine Zahlung dafür verlangt, dass seine Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse gelagert, zum Verkauf angeboten, gelistet oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

3. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser die gesamten Kosten oder einen Teil davon für Preisnachlässe bei Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen, die der Käufer im Rahmen einer Verkaufsaktion verkauft, trägt.

Eine solche Praxis wird jedoch nicht als unlauter angesehen, wenn der Käufer eine Verkaufsaktion veranlasst, vor deren Beginn der Käufer mitteilt, in welchem Zeitraum die Aktion laufen wird und welche Menge an Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen voraussichtlich zu dem niedrigeren Preis bestellt wird.

Der Käufer legt vor jeder Verkaufsaktion eine Schätzung des vom Lieferanten zu zahlenden Betrags und/oder die Grundlage für diese Schätzung in schriftlicher Form vor.

Der Lieferant stimmt diesen Kosten ausdrücklich zu. Andernfalls ist er nicht verpflichtet, sie zu tragen.

4. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Werbung für Agrar- und Lebensmittelserzeugnisse durch den Käufer zahlt.

5. Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Vermarktung von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen durch den Käufer zahlt.

6. Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Zahlung für das Personal für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

Verlangt der Käufer in den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 erwähnten Fällen eine Zahlung, so legt der Käufer dem Lieferanten - je nach Sachlage - eine Schätzung der Zahlungen je Einheit oder der Zahlungen insgesamt und in den in Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 erwähnten Fällen auch eine Kostenschätzung und die Grundlage für diese Schätzung in schriftlicher Form vor."

Art. 8 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel VI.109/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. VI.109/7 - Zur Gewährleistung von redlichen Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf gemeinsamen Vorschlag der für Wirtschaft, Mittelstand und Landwirtschaft zuständigen Minister die Artikel VI.109/5 und VI.109/6 abändern oder ergänzen.

Bevor der Minister einen Erlass in Ausführung von Absatz 1 vorschlägt, konsultiert er den Hohen Rat für Selbständige und KMB und den Zentralen Wirtschaftsrat; er bestimmt dabei eine für die Abgabe der Stellungnahme angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.”

Art. 9 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel VI.109/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. VI.109/8 - Unlautere Marktpraktiken zwischen einem Käufer und einem Lieferanten sind verboten.

Vertragsklauseln, die unlautere Marktpraktiken zwischen einem Käufer und einem Lieferanten zum Gegenstand haben, sind verboten und nichtig. Der Vertrag bleibt für die Parteien bindend, wenn er ohne die verbotene Klausel bestehen kann.”

Abschnitt 3 — Abänderungen von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 10 - In Buch XV Titel 1 Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013, wird ein Artikel XV.16/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XV.16/3 - § 1 - Ein Beschwerdeführer in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette kann eine Beschwerde an die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten richten, wenn ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen besteht. Der König kann Modalitäten für die Übermittlung einer Beschwerde festlegen.

§ 2 - Innerhalb sechzig Tagen nach Eingang der in § 1 erwähnten Beschwerde teilen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dem in § 1 erwähnten Beschwerdeführer mit, wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenken.

§ 3 - Sind die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, teilen sie dem in § 1 erwähnten Beschwerdeführer innerhalb der in § 2 erwähnten Frist die Gründe hierfür mit.

Unbeschadet der Möglichkeit, aus eigener Initiative Verstöße gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen zu ermitteln und festzustellen, untersuchen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten die Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist nach der in § 2 erwähnten Mitteilung, sofern sie der Auffassung sind, dass ausreichende Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen.

§ 4 - Im Rahmen der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen treffen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten die erforderlichen Maßnahmen, um Identität oder Interessen des Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette oder gegebenenfalls seiner Mitglieder zu schützen, sofern der Beschwerdeführer dies beantragt und die Informationen angibt, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

Die in Absatz 1 erwähnten erforderlichen Maßnahmen können unter anderem darin bestehen, die Identität des Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette oder andere Informationen, deren Offenlegung seinen Interessen schaden würde, aus der Abschrift des Protokolls zu entfernen, das dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.2 § 2 ausgehändigt wird.”

Art. 11 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel XV.16/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XV.16/4 - Wenn ein Verstoß gegen die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Bestimmungen festgestellt wird, erteilen die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten dem Käufer von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen gemäß dem in Artikel XV.31 erwähnten Verfahren - ohne die in Artikel XV.31 § 1 Absatz 4 Nr. 3 und 4 erwähnten Angaben - eine Verwarnung, in der er aufgefordert wird, die Handlung einzustellen.

In Abweichung von Artikel XV.31 § 2 können die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten ein Protokoll erstellen, das Gegenstand des Verfahrens und der Verfolgung gemäß Artikel XV.60/1 § 1 sein kann.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können davon absehen, dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung zu erteilen, wenn die Gefahr besteht, dass die Identität eines Beschwerdeführers in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette preisgegeben wird oder Informationen offengelegt werden, die nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen schaden würden, und sofern der Beschwerdeführer die Informationen angegeben hat, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt.

Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten können die in Absatz 1 erwähnte Verwarnung veröffentlichen, selbst wenn der Käufer von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen ihr nicht Folge leistet.”

Art. 12 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel XV.16/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XV.16/5 - Die in Artikel XV.2 erwähnten Bediensteten arbeiten mit den benannten Durchsetzungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette erwähnt sind, um einander bei Untersuchungen mit grenzüberschreitender Dimension Amtshilfe zu leisten.”

Art. 13 - In Buch XV Titel 1/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 29. September 2020, wird ein Kapitel 7 mit folgender Überschrift eingefügt:

“KAPITEL 7 - Bekanntmachung”.

Art. 14 - In Kapitel 7, eingefügt durch Artikel 13, wird ein Artikel XV.60/21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. XV.60/21 - Die Entscheidung zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße kann von den in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten frühestens nach Ablauf der in Artikel XV.60/15 erwähnten Klagfrist auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie unter Angabe des Namens öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegebenenfalls erfolgt eine nicht namentliche und/oder eingeschränkte Bekanntmachung, wenn das Interesse an der Bekanntmachung den Schutz des Privatlebens nicht überwiegt oder wenn die Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren gefährden oder den betreffenden Personen oder Unternehmen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen könnte.

Wird eine Klage wie in Artikel XV.60/15 erwähnt eingelegt, ist bis zum Ausgang des Klageverfahrens eine etwaige Bekanntgabe nicht namentlich."

Art. 15 - Artikel XV.61 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. November 2013 und abgeändert durch die Gesetze vom 29. Juni 2016 und 18. April 2017, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Entscheidung, einen Betrag wie in § 1 erwähnt vorzuschlagen, kann in Bezug auf die in Artikel XV.83 Nr. 15/1 erwähnten Verstöße öffentlich bekannt gemacht werden. Gegebenenfalls ist die Bekanntmachung nicht namentlich, wenn das Interesse an der Bekanntmachung den Schutz des Privatlebens nicht überwiegt oder wenn die Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren gefährden oder den betreffenden Personen oder Unternehmen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen könnte."

Art. 16 - In Artikel XV.83 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2013 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird eine Nr. 15/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"15/1. der Artikel VI.109/5 und VI.109/6 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette,".

KAPITEL 3 — *Schlussbestimmungen*

Art. 17 - Bis spätestens 1. Dezember 2024 beurteilen die für Wirtschaft, Mittelstand und Landwirtschaft zuständigen Minister die Anwendung des vorliegenden Gesetzes. Sie legen der Abgeordnetenkommission einen Bericht vor.

Art. 18 - Liefervereinbarungen, die vor dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, werden innerhalb zwölf Monaten ab diesem Datum mit vorliegendem Gesetz in Einklang gebracht.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB und der Landwirtschaft

D. CLARINVAL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/006202]

16 FEBRUARI 2022. — Wet tot wijziging van het Wetboek van economisch recht inzake de handelsagentuurovereenkomsten houdende de bescherming van handelsagenten tegen de eenzijdige verhoging of oplegging van de kosten door de principaal. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 16 februari 2022 tot wijziging van het Wetboek van economisch recht inzake de handelsagentuurovereenkomsten houdende de bescherming van handelsagenten tegen de eenzijdige verhoging of oplegging van de kosten door de principaal (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/006202]

16 FEVRIER 2022. — Loi modifiant le Code de droit économique en ce qui concerne les contrats d'agence commerciale en vue de prémunir les agents commerciaux contre l'augmentation unilatérale des frais ou leur imposition par le commettant. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 16 février 2022 modifiant le Code de droit économique en ce qui concerne les contrats d'agence commerciale en vue de prémunir les agents commerciaux contre l'augmentation unilatérale des frais ou leur imposition par le commettant (*Moniteur belge* du 4 mars 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/006202]

16. FEBRUAR 2022 — Gesetz zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Handelsvertreterverträge zum Schutz von Handelsvertretern vor einseitigen Kostenerhöhungen oder der Auferlegung von Kosten durch den Auftraggeber — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. Februar 2022 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf Handelsvertreterverträge zum Schutz von Handelsvertretern vor einseitigen Kostenerhöhungen oder der Auferlegung von Kosten durch den Auftraggeber.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.